

# 11. Otterndorfer Bauernmarkt 28. April 2024

# Teilnahmebedingungen:

# (1) Standgebühr

#### Kunsthandwerk/Selbsthergestelltes/Verkaufsartikel mit geringem Umsatz:

Eigener Pavillon: 40,-€

Zeltplatz: 40,- € zzgl. 4,- € pro Quadratmeter

Gewerblicher Verkauf von Pflanzen, Fleisch- & Wurstspezialitäten, Obst & Gemüse, Käse, Handelswaren und sonstigen Verkaufsartikeln, Firmenpräsentationen:

Eigener Pavillon/Verkaufswagen: 80,- €

Zeltplatz: 80,- € zzgl. 4,- € pro Quadratmeter

## Gewerbliche Ausgabe von Speisen zum Sofort-Verzehr:

Eigener Pavillon/Verkaufswagen: 150,- €

Zeltplatz: 150,- € zzgl. 4,- € pro Quadratmeter

# Gewerblicher Ausschank von Getränken:

Eigener Pavillon/Verkaufswagen: 200,- €

Zeltplatz: 200,- € zzgl. 4,- € pro Quadratmeter

Bei größeren Ständen/Verkaufswagen (über 30 Quadratmeter) erhöht sich die Standgebühr um mindestens 20,00 € (abhängig von der Gesamtgröße).

In der Standgebühr sind die Stromkosten bereits enthalten. Es wird keine Angebotsexklusivität zugesichert.

Sobald uns Ihre verbindliche Anmeldung vorliegt, erhalten Sie bei einer Zusage die Rechnung. Das Entgelt für die Standgebühr ist bis zum **01. April 2024** an die Stadt Otterndorf unter Angabe des Verwendungszwecks ("Bauernmarkt 2024") zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

<u>BANKVERBINDUNGEN</u>	<u>IBAN</u>	<u>BIC</u>
Weser-Elbe Sparkasse	DE56 2925 0000 0152 1000 83	BRLADE21BRS
VoBa Stade-Cuxhaven e.G.	DE12 2419 1015 0270 2614 00	GENODEF1SDE

Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Stadt Otterndorf vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

# (2) Zeitlicher Ablauf der Veranstaltung

Der Bauernmarkt findet am Sonntag, den 28. April 2024 von 11.00 bis 18.00 Uhr statt. Der/Die AusstellerIn verpflichtet sich, den Stand während dieser Zeit geöffnet zu halten. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet!

#### (3) Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt am Sonntag, den 28. April ab 8.00 Uhr.

Der Aufbau muss bis 10.30 Uhr abgeschlossen und Fahrzeuge müssen bis dahin vom Veranstaltungsgelände entfernt sein, damit die Veranstaltung pünktlich um 11.00 Uhr beginnen kann. Ihr Standplatz wird Ihnen von der Stadt Otterndorf zugewiesen, die Einteilung erfolgt vor Ort.

Es wird darauf hingewiesen, dass niemand Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hat. Es ist nicht gestattet, einen Standplatz eigenmächtig zu besetzen.

Ihre Standfläche muss am Sonntag, den 28. April 2024 bis spätestens 20.30 Uhr gereinigt und geräumt sein.

### (4) Dekoration

Der Aussteller verpflichtet sich seinen Standplatz der Veranstaltung entsprechend zu dekorieren.

#### (5) Müllentsorgung

Der Aussteller ist verpflichtet das Verpackungsmaterial der angelieferten Waren auf eigene Kosten gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Außerdem verpflichtet sich der Aussteller seine Standfläche sowie die nähere Umgebung vor, während und nach der Veranstaltung sauber zu halten.

#### (6) Haftungsausschluss

Für evtl. auftretende Personen- und/oder Sachschäden, die anderen Personen einschließlich des eigenen Personals aus der Benutzung des Standplatzes entstehen, haftet der Aussteller persönlich und unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen die Stadt Otterndorf. Haftungsansprüche des Ausstellers gegen die Stadt Otterndorf für Schäden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Ebenso bestehen keine Haftungsansprüche bei Nässeschäden, d.h. für Schäden, die durch Sturm, Regen, Hagel und/oder Schnee entstehen.

### (7) Abgabe von Speisen und Getränken

Für die gewerbsmäßige Abgabe von alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengsetzes erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Speisenabgabe. Der Betreiber ist verpflichtet diese Anzeige bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Ordnungsamt, Frau Mahler (Tel. 04751- 919 044, <a href="mailto:hanna.mahler@land.hadeln.de">hanna.mahler@land.hadeln.de</a>) einzureichen. Der nötige Vordruck liegt bei. Alternativ zu diesem Anzeigeverfahren muss -wenn vorhandendie Reisegewerbekarte übermittelt werden. Eine Kopie oder Scandatei ist ausreichend.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Für den Getränkeausschank sind Mehrweg-Hartplastik-Becher zu verwenden.

Auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist nicht gestattet. Zudem verlangt das Jugendschutzgesetz, dass am Abgabeort ein Hinweisschild mit den Jugendschutzbestimmungen angebracht wird.

Alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Zudem ist ein Gesundheitszeugnis bei Ausschank und Vergabe von Getränken bzw. Nahrungsmitteln erforderlich.

#### (8) Sonstiges

Bei Sortimentsdopplungen entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung über die Teilnahme. Ziel des Veranstalters ist es, den Gästen einen Markt mit regionalen Erzeugnissen aus eigenem Anbau bzw. aus eigener Herstellung in gemütlicher Atmosphäre zu bieten. Ein Bewerber wird nur zugelassen, wenn Art und Umfang seines Angebotes der festgesetzten Veranstaltung entsprechen. Bei der Auswahl unter den Bewerbern haben die Attraktivität der Veranstaltung und ihre Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse Vorrang.

Präsentationsstand, Tische und andere Ablageflächen, Dekoration, ggf. Beleuchtung, sowie Verteilersteckdosen müssen vom Aussteller mitgebracht werden. Ein Wasseranschluss ist nicht vorhanden.

Die Zulassung gilt nur für das in der Anmeldung angegebene Sortiment. Eine kurzfristige Sortimentserweiterung ist ausgeschlossen.

Mit der Abgabe der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Teilnahmebedingungen an. Ein Rücktritt von der Veranstaltung kann nur schriftlich erfolgen und wird erst am Tage des Posteingangs beim Veranstalter wirksam. Tritt ein Aussteller bis drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zurück, hat er 50% der vereinbarten Standmiete als Pauschalabgeltung der Anlaufkosten an die Stadt Otterndorf zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt in den letzten drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung wird die gesamte Standmiete fällig. Die Nutzung des nicht belegten Standplatzes durch die Stadt Otterndorf zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung bleibt ohne Einfluss auf diese Zahlungsverpflichtung.

# <u>Veranstalter</u>: Stadtmarketing, Stadt Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf <u>www.stadtmarketing-otterndorf.de</u>

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Imke Lütjen (Stadtmarketing), erreichbar unter der Telefonnummer 04751- 91 91 35 oder per E-Mail unter <a href="mailto:lmke.Luetjen@Otterndorf.de">lmke.Luetjen@Otterndorf.de</a> gerne zur Verfügung.